



Prüffläche 19.03 / W-39 – Tanna/Schilbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Tanna, Saalburg-Ebersdorf	Tanna
Flächengröße gesamt:	782 ha	91 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,8 – 8,8 m/s	7,9 – 8,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

In der Teilprüffläche 19.03/4 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Norden hin nicht vollständig ausgenutzt, sondern nur maßvoll erweitert. Mit der nordwestlichen Erweiterung ist sichergestellt, dass die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche (Kernflächen des Biotopverbunds, Auen- und Feuchtlebensräume) von der Windenergienutzung ausgespart bleiben. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Ein Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schilbach
- Feldgehölz-/Heckenstruktur nördlich des Gewerbe- und Industriegebiets Kapelle im Osten
- 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich im Südwesten südl. der Landesstraße L 2356
- Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 9 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) und der Landesstraße L 2356 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen. Gegen eine Erweiterung des Vorranggebiets nach Westen über die Bundesautobahn in die Teilprüfflächen 19.03/3 und 19.03/1 hinein sprechen gewichtige Belange des Kulturerbeschutzes. Um schutzbedürftige störungsarme Bereiche mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes und besonderer kulturell-landschaftlicher und kulturhistorischer Prägung größtmöglich vorsorglich von der Windenergienutzung freizuhalten, wird auf die Erweiterung des Vorranggebiets in den nordöstlichen Bereich der Teilprüffläche 19.03/1 verzichtet.
- Die nördliche Ausdehnung des Vorranggebiets wird weitgehend entlang vorhandener Forstwege und im nordwestlichsten Teil an der Waldkante abgegrenzt.
- Abstand von 85 m zum FFH-Gebiet „Wettera“ im Nordwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Teilprüffläche 19.03/4 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Siedlungsabstand

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.

Kulturerbestandort Schloss Burgk / Bergkirche Schleiz

Die Prüffläche 19.03 liegt im erweiterten Wirkungsbereich der Kulturerbestandorte Schloss Burgk und Bergkirche Schleiz. Beide Standorte sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar ist.

Die auf einem Felsplateau über dem Saaletal gelegene Höhenburg Schloss Burgk, liegt etwa 8,2 km nordwestlich des Vorranggebiets „W-39 – Tanna/Schilbach“. Das Vorranggebiet befindet sich in der direkten Sichtachse des Schutzbereichs 1 (⇒ Anlage 4.8 zur Begründung Z 2-1). Ausgehend von der Schlossterrasse geht der Blick über die Saale und das Dorf Burghammer weiter das Saaletal entlang mit der Eisbrücke hin zu Streuobstwiesen und den Saalehängen. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes würden Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 m zwar teilweise (max. bis ein Drittel der Gesamthöhe) im Bildhintergrund sichtbar werden, jedoch keine dominierende Wirkung gegenüber dem Schutzbereich entfalten.

Die Bergkirche in Schleiz befindet sich etwa 9,5 km nördlich des Vorranggebietes „W-39 – Tanna/Schilbach“. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Schutzbereichs 1 (⇒ Anlage 4.10 zur Begründung Z 2-1), befindet sich aber direkt westlich davon.

Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass sich bei dem Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ um einen bereits von Windenergieanlagen vorgeprägten Standort handelt. Das mögliche Hinzutreten von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet wird von dem Plangeber als vertretbar angesehen.

Der Plangeber trägt darüber hinaus mit dem Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie den vorhandenen Vorranggebietsrechnung und gewichtet diese Faktoren im konkreten Fall

höher als die Belange der Kulturerbestandorte. Mit der Nichtausweisung von weiten Teilen der Prüffläche soll eine umfassendere Beeinträchtigung der Kulturerbestandorte Schloss Burgk und Bergkirche Schleiz vermieden werden.

Vogelzugkorridor

Die Teilprüffläche 19.03/4 liegt mittig im Vogelzugkorridor „Schleiz-Tanna-Lobenstein“ für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Im Bereich des Vorranggebietes „Windenergie“ ist der Vogelzugkorridor zwar relativ breit geschnitten, jedoch nimmt das Vorranggebiet aufgrund seines länglichen Zuschnittes entgegen der Zugrichtung des Vogelzugkorridors einen Großteil des Korridors ein. Weil in der Prüffläche bereits ein Windpark existiert, gewichtet der Plangeber das besondere Interesse am Repowering der Anlagen sowie die vorhandene Vorbelastung höher als die Lage dieses Vorranggebietes „Windenergie“ im Vogelzugkorridor. Der Plangeber sieht aber u. a. aus diesem Grund davon ab, die Ost-West-Ausdehnung des Vorranggebietes „W-39 – Tanna/Schilbach“ weiter zu vergrößern.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Das FFH-Gebiet „Wettera“ (EU-Nr. 5436-303; TH-Nr. 182) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum nordwestlichsten Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ mit einem minimalen Abstand von 85 m. Der Abstand zu den übrigen Bereichen des Vorranggebietes „W-39 – Tanna/Schilbach“ beträgt fast 400 m. Windenergiesensiblen Arten der Artengruppe Vögel und Fledermäuse sind nicht als Schutzobjekte benannt. Daher besteht keine Empfindlichkeit des FFH-Gebiets gegenüber äußeren Einflüssen, die durch Windenergieanlagen hervorgerufen werden können.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren und sehr jungen Nadelholzreinbeständen geprägt. Etwas größere Buchenbestände befinden sich im Westen des Vorranggebietes „Windenergie“. Etwas mehr als 50 % des Vorranggebietes ist Landwirtschaftsfläche. Bei etwa einem Drittel der Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes – vor allem bei den Nadelholzbeständen – treten flächige Waldschäden auf. Die Schadstellen sind wie große Inseln in der gesamten Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes verteilt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Waldlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet ist eine Bestandsfläche mit bereits genehmigten Windenergieanlagen und gebauten Windenergieanlagen. Zum schonenden Umgang mit den noch verbliebenen intakten Waldflächen können die kleineren Bereiche mit geschädigten Nadelholzbeständen sowie die o. g. Landwirtschaftsflächen für Windenergie genutzt werden. Gemieden werden sollten die genannten Buchenbestände.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen kann die Netzanbindung trotz der Entfernung von mind. 7 km zur nächsten 110 kV-Leitung als vergleichsweise gut bezeichnet werden.